

# Übersicht über die zu erbringenden Leistungen in der Grundschule

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr
<b>Deutsch</b>	Lernprozessbezogene Beurteilung verbal	<b>2 GLN Lesen und Zuhören/ 2 GLN Rechtschreibung</b> (je einer pro Halbjahr)	<b>2 GLN Lesen und Zuhören/ 2 GLN Rechtschreibung und Grammatik/ 2 GLN Texte verfassen<sup>1</sup></b> (je einer pro Halbjahr)	<b>2 GLN Lesen und Zuhören/ 2 GLN Rechtschreibung und Grammatik/ 2 GLN Texte verfassen<sup>1</sup></b> (je einer pro Halbjahr)
		<b>Sonstige Leistungen (SL)</b> im Rahmen der lernprozessbezogenen Leistungsbewertung: in jedem Halbjahr mindestens zweimal Bewertung der SL einschließlich Mitarbeit und weiterer Leistungen aus dem Unterricht sowie, sofern gefordert, kleiner Leistungsnachweise (KLN)		
<b>Mathematik</b>	Lernprozessbezogene Beurteilung verbal	<b>4 GLN</b> (2 pro Halbjahr)	<b>4 GLN</b> (2 pro Halbjahr)	<b>4 GLN</b> (2 pro Halbjahr)
		<b>Sonstige Leistungen (SL)</b> im Rahmen der lernprozessbezogenen Leistungsbewertung: in jedem Halbjahr mindestens zweimal Bewertung der SL einschließlich Mitarbeit und weiterer Leistungen aus dem Unterricht sowie, sofern gefordert, kleiner Leistungsnachweise (KLN)		
<b>Sachunterricht</b>	Lernprozessbezogene Beurteilung verbal	<b>4 GLN</b> (2 pro Halbjahr)	<b>4 GLN</b> (2 pro Halbjahr)	<b>4 GLN</b> (2 pro Halbjahr)
		<b>Sonstige Leistungen (SL)</b> im Rahmen der lernprozessbezogenen Leistungsbewertung: in jedem Halbjahr mindestens zweimal Bewertung der SL einschließlich Mitarbeit und weiterer Leistungen aus dem Unterricht sowie, sofern gefordert, kleiner Leistungsnachweise (KLN)		
<b>Kunst, Musik, Sport, Religion</b>	Lernprozessbezogene Beurteilung verbal	<b>Sonstige Leistungen (SL)</b> im Rahmen der lernprozessbezogenen Leistungsbewertung: in jedem Halbjahr mindestens zweimal Bewertung der SL einschließlich Mitarbeit und weiterer Leistungen aus dem Unterricht sowie, sofern gefordert, kleiner Leistungsnachweise (KLN)		
<p>→ Maßnahmen, welche die besondere pädagogische Förderung betreffen, können im Rahmen der Förderplanung festgelegt werden (§ 2 InkVO).</p> <p>Maßnahmen des Nachteilsausgleichs erfolgen gemäß §§ 14-16 InkVO.</p>				